

BAURESTMASSEN AUFBEREITET!

POLITIK VERSPRICHT Entbürokratisierung des Abfallrechts:

„DIE BOTSCHAFT HÖR ICH WOHL, ALLEIN MIR FEHLT DER GLAUBE“

Ende November 2025 wurde von dem dafür zuständigen Staatssekretär Sepp Schellhorn ein erstes Entbürokratisierungspaket vorgelegt. Einer von 160 Vorschlägen betrifft auch das Abfallwirtschaftsgesetz.

Eine Entschlackung des AWG ist sehr zu begrüßen. Damit diese auch von statten geht, sollten nicht nur die einzelnen Paragraphen des AWG durchforstet werden, sondern auch die untergeordneten Verordnungen. Beispielhaft ist die Abfallverzeichnisverordnung zu nennen: Das aktuelle Abfallverzeichnis mit seinen 1.657 Abfallarten könnte auf ein notwendiges Ausmaß reduziert werden. Die Schweiz kommt mit der Hälfte an Abfallarten, nämlich 851 Einträgen, aus. Zudem sollte der seit Jahren dahindümpelnden Forderung nach Abfallartenpools endlich Rechnung getragen werden.

PRAXIS WIRD SPANNEND

Ein weiteres sehr aktuelles Beispiel ist die Recyclinggips-Verordnung. Deren praktische Umsetzung, die ja einher geht mit dem Inkrafttreten

des Deponierungsverbotes per 01.01.2026, wird derzeit mit Spannung erwartet. Die Trennpflicht der unterschiedlichen Gipsarten auf der Baustelle vor Ort wird von den Bauunternehmen als schwierig erachtet. Die hohen Qualitätsanforderungen an den Recycling-Gips (Stichwort: Prüfung der Asbestfreiheit) tragen aus erster Sicht nicht dazu bei, dass Betroffene sich motiviert dem Verwertungsgedanken annehmen. Vor allem aber, dass der Gesetzgeber derzeit eine Deponierung von Gipsabfällen nur dann zulässt, wenn im Zuge der Eingangskontrolle von der Recyclinganlage bestätigt wird, dass diese nicht von ausreichender Qualität sind, ist so nicht vertretbar. Nachdem sich derzeit das einzige Recyclinggipswerk Österreichs in Stockerau befindet, hieße das aus Tiroler Sicht, dass Gipsabfälle nach Stockerau transportiert werden müssen und man erst dort gesichert erfährt, ob der Gips die Eingangskontrolle besteht oder deponiert werden muss. Eine Verlagerung der „Eingangskontrolle“ auf rück-

baukundige Personen vor Ort - wie von manchen Experten empfohlen - macht zwar auf den ersten Blick Sinn, aber ist eben noch nicht gesetzlich verankert. Zudem birgt diese Variante die Gefahr, dass rückbaukundige Personen eher eine durchaus gewünschte Bedenklichkeit und damit die Deponierung der Gipsabfälle bestätigen, als sich der Gefahr einer Haftung für Transportkosten bei der Ausstellung einer Unbedenklichkeit auszusetzen, wenn dann die Eingangskontrolle in Stockerau zu einem anderen Schluss kommt.

Grundsätzlich ist zu verstehen, dass der Gesetzgeber durch ein Deponierungsverbot den Recyclingkreislauf in Gang setzen will. Das bessere Regulativ ist aber immer noch der freie Markt, soll heißen, wenn das Deponieren teurer als die Verwertung wird, dann regeln sich die Dinge von selbst. Zum Thema Gips-Recycling könnte somit auch über eine höhere (ALSAG)-Abgabenbelastung bei der Deponierung solcher Abfälle nachgedacht werden, ohne die Verbotskeule zu bemühen.

ÖSTERREICHS GOLDEN PLATING?

Ein weiterer Themenkomplex, den es genauer zu betrachten gäbe, wäre das IPPC-Regime bei Abfallbehandlungsanlagen. Allein die ein- bis dreijährlichen Umweltinspektionen mit der dabei erforderlichen Prüfung der umfangreichen BVT-Schlussfolgerungen lässt sowohl Unternehmern als auch Behördenvertretern die Grausbirnen aufsteigen. Zusätzlich sollte streng geprüft werden, was wirkliche EU-Vorgaben sind und was Österreichs Golden Plating ist. Dem EDM kann an dieser Stelle leider nicht mehr viel Platz eingeräumt werden. Als Beispiel für Änderungen wären aber die zahlreichen Buchungsarten bei der Erstellung der Jahresabfallbilanz (18!), die Angabe von unsinnigen Behandlungsverfahren ebendort sowie die komplizierte Buchung von Lagerständen zu nennen. Diese komplizierten Buchungen gehören vereinfacht, da klein- und mittelständische Unternehmen dabei vollkommen überfordert sind.

» Fortsetzung auf Seite 4

KÜNSTLICHE MINERALFASERN - Aktuelle Vorgaben und Ausblick

Bei der Sitzung des Arbeitskreises Baurestmassen am 18.11.2025 wurde ausführlich auf das Thema „Künstliche Mineralfasern“ eingegangen. Zu unterscheiden sind nicht gefährliche KMFs (SN 31416 Sp. 41 - 44) und gefährliche KMFs (SN 31437 Sp. 41 - 44).

Die korrekte Einstufung von bei Abbrucharbeiten anfallenden KMF-Abfällen hat dabei auf Basis der Vorgaben der Anlage 2 der Abfallverzeichnisverordnung, Kapitel 18, zu erfolgen. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass keine gefahrenrelevanten Eigenschaften zutreffen, so ist die jeweilige gefährliche Schlüsselnummer und Spezifizierung zu verwenden. Bei Verschnittware aus Neubauvorhaben kann davon ausgegangen werden, dass das Material nicht gefährlicher Abfall ist, auch hier aber ist seitens des Übergebers (Bauherr, Baufirma) der entsprechende Nachweis zu führen.

KMF-Abfälle sind bei Abbruchvorhaben auf Basis der Vorgaben der Recyclingbaustoffverordnung und der ÖNORM B3151 vor dem maschinellen Abbruch als Schadstoff bzw. Störstoff zu entfernen. Gefährliche KMFs sind jedenfalls noch auf der Baustelle zu verpacken (Big Bags o. ä.), nicht gefährliche KMFs können auch im Deckelcontainer transportiert werden. KMF-Abfälle können auf Basis von § 10c der Deponieverordnung 2008 noch bis zum 31.12.2026 auf Baurestmassen-, Massenabfalldeponien oder Reststoffdeponien abgelagert werden. Nach der Intention des BMLUK sollen KMF-Abfälle zukünftig, d. h. nach Ablauf der genannten Frist, nicht mehr abgelagert, sondern stofflich verwertet werden. Die Firma Knauf Insulation plant die Errichtung einer entsprechenden Verwertungsanlage in Kärnten.



DI DR.
CHRISTIAN MÜLLER

Redaktion, Fachbetreuer der
Arbeitsgruppe Baurestmassen,
Referat Abfallwirtschaft,
Amt der Tiroler Landesregierung
christian.mueller@tirol.gv.at

MINERALWOLLE - auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft

DEPONIERVERBOT FÜR KÜNSTLICHE MINERALFASERN AB 2027

Mit der Novellierung der Deponieverordnung im Jahr 2021 wurde festgelegt, dass Abfälle aus künstlichen Mineralfasern, darunter Mineralwolle, nur mehr bis zum 31. Dezember 2026 deponiert werden dürfen. Ab dem 1. Jänner 2027 gilt dafür in Österreich ein grundsätzliches Deponierungsverbot.

Gleichzeitig nimmt der Einsatz künstlicher Mineralfasern weiter zu, vor allem zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden. Bei Sanierungen und dem Rückbau von Gebäuden fällt das Material als Abfall an. Bislang wurde dieses Material fast zur Gänze deponiert. Allein im Jahr 2023 wurden in Österreich zwei Millionen m³ Mineralwolle (Stein- und Glaswolle) für Dämmzwecke verkauft. Entsprechend erhöht sich das Abfallaufkommen und damit der Bedarf an geeigneten Verwertungs- und Recyclinglösungen ab 2027.

Knauf Insulation, einer der weltweit führenden Hersteller von Dämm Lösungen, investiert rund 30 Millionen Euro in die Errichtung der bislang ersten Recyclinganlage für Mineralwolle in Österreich. Mit der Anlage kann Dämmmaterial aus

Glas- und Steinwolle künftig getrennt aufbereitet und wieder in den Produktionskreislauf zurückgeführt werden. Österreich übernimmt damit auch eine Vorreiterrolle in der Wiederverwertung von Dämmstoffen aus Glas- und Steinwolle.

Die neue Anlage entsteht auf dem bestehenden Gelände von Knauf Insulation in Ferndorf, Kärnten. Dort können vorhandene Gebäude und Infrastruktur genutzt werden. Die Inbetriebnahme ist für das vierte Quartal 2026 geplant.

Zukünftig können Mineralwollreste und Abfälle direkt von der Baustelle abgeholt oder auf Abfallsammelplätzen von Partnerunternehmen in ganz Österreich abgegeben werden. Das Recyclingmaterial wird dann per LKW oder per Bahn zur Recyclinganlage transportiert. Die Sammlung sowie die Verarbeitung in der Recyclinganlage erfolgt sortenrein, d. h. entweder nur Glaswolle oder nur Steinwolle. Dafür werden klar definierte Annahme- und Sortierkriterien erarbeitet, sodass die Materialien technisch einwandfrei und wirtschaftlich sinnvoll wiederverwertet werden können.

Das Material wird zuerst auf die notwen-



dige Fein-
heit aufgearbeitet

(zerkleinert), in Siloanlagen zwischengelagert und dann nach Bedarf dem Schmelzaggregat zugeführt. Bei Temperaturen von min. 1.200° Celsius wird das Recyclingmaterial geschmolzen und in eine homogene Schmelze umgewandelt. Anschließend wird das Material mit Wasser abgekühlt und in ein Granulat verwandelt. Dieses Granulat wird per LKW oder Bahn für die Weiterverarbeitung zu einem Werk von Knauf Insulation transportiert, wo es als Rohstoff für die Produktion von Glas- und Steinwolle wiederverwendet wird.

Der Gebäudesektor spielt eine Schlüsselrolle im Klimaschutz. Effiziente Dämmung, insbesondere bei der Sanierung von Gebäuden, kann CO₂-Emissionen erheblich reduzieren. Glas- und Steinwolle sind dabei unverzichtbare Materialien. Die neue Recyclinganlage ist daher ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor.

ARBEITSGRUPPE Baurestmassen:



BESICHTIGUNG BEIM ABV Westtirol

Am 7.10.2025 traf sich die Arbeitsgruppe Baurestmassen zur jährlichen Exkursion und besuchte dieses Mal den Abfallbeseitigungsverband ABV Westtirol. Eva Weinseisen vom ABV Westtirol begrüßte die zahlreich Interessierten und führte uns zunächst durch die Mechanische Aufbereitungsanlage und die aktuelle Deponie, bevor wir die Biogas- und Kompostieranlage besichtigten.

Insgesamt liefern 53 Gemeinden aus den Bezirken Imst und Landeck ihre Abfälle an den ABV Westtirol. Der Input in die Biogasanlage beträgt im Jahr ca. 13.000 Tonnen Bioabfälle aus der kommunalen Sammlung und ca. 8.000 Tonnen Baum- und Strauchschnitt sowie Mähgut und Laub von den Recyclinghöfen.

Als Output aus den einzelnen Prozessen fallen im Jahr ca. 1.800 Tonnen Siebreste an. Diese Siebreste sind Fehlwürfe im Bioabfall und setzen sich vor allem aus Plastik, Glas, Restmüll und Metallen zusammen. Des Weiteren fallen als Output ca. 200.000 m³ Biogas für die Stromproduktion zur Versorgung der gesamten Anlagen und Einspeisung in das Stromnetzwerk für ca. 2.000 Haushalte an.

Die wertvollsten Produkte, welche bei der Vergärung und anschließenden Kompostierung entstehen, sind ca. 7.000 m³ flüssiger Fermentationsrückstand für die Landwirtschaft und ca. 3.500 bis 4.000 Tonnen Qualitätskompost A+. Dieser wird seit Jahren an die einzelnen Recyclinghöfe geliefert, wo dieser Qualitätskompost für die Bürger:innen zur freien Entnahme zur Verfügung steht.

DR. DESIREE STOFNER

Redaktion, Mitarbeiterin der Sparte
Industrie und Betreuerin der
Arbeitsgruppe Baurestmassen
desiree.stofner@wktiro.at



THEMENVIelfALT BEI DER Herbstsitzung

Die Herbstsitzung des Arbeitskreises Baurestmassen fand am 18.11.2025 in der Wirtschaftskammer Tirol statt. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden standen mehrere Fachvorträge auf der Tagesordnung.

Im ersten Themenblock ging es um künstliche Mineralfaserabfälle (KMF).

DI Dr. Christian Müller vom Amt der Tiroler Landesregierung gab einen Überblick zu aktuellen Vorgaben und dem bevorstehenden Deponierungsverbot ab Anfang 2027. Anschließend präsentierte Udo Klammer, MBA, Geschäftsführer von Knauf Insulation, das Sammelsystem RESULATION und betonte dabei die Bedeutung der Nachhaltigkeit. Zuletzt stellte DI Joachim Wielschnig, ebenfalls von Knauf Insulation, die Pläne für die erste Recyclinganlage für Mineralwolle in Österreich vor.

Mag. Michael Schauer vom Plattner & Co Kalkwerk Zirl beleuchtete die Bedeutung von Bodenaushubdeponien für die Bauwirtschaft und die Gesellschaft, die Auswirkungen auf die Natur sowie die Bedenken von Anrainer:innen.

Dr. Artur Eder von der Firma wpa Beratende Ingenieure GmbH gab einen Überblick zur Umsetzung der Recycling-Gips-Verordnung und die damit zusammenhängenden Herausforderungen in der Praxis.

Abschließend informierte die Firma BauLab über neue Asbest-Fundstellen und gab bereits eine Vorabinformation zur Grenzwerte-Verordnung 2026.





DR. HEINZ LÖDERLE

Redaktion, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Baurestmassen, Mitinhaber des Beratungsunternehmens projekt-partner
heinz.loederle@projekt-partner.at
www.projekt-partner.at

RECHTSsplitter

Ausgesiebt von Dr. Heinz Löderle

AVG - NOVELLE SIEHT HERANZIEHUNG NICHTAMTLICHER SACHVERSTÄNDIGER AUF ANREGUNG DER ANTRAGSTELLER VOR

Die aktuelle Regierungsvorlage zum AVG sieht eine Erleichterung bei der Heranziehung von nichtamtlichen Sachverständigen bei Verwaltungsverfahren - und bei Verfahren vor Verwaltungsgerichten - vor. Das soll der Verfahrensbeschleunigung dienen. Demnach sollen nichtamtliche Sachverständige immer dann herangezogen werden können, wenn der Antragsteller dies anregt, die Kosten einen von ihm genannten Betrag nicht überschreiten und dadurch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist. Das heißt, dass die Behörde bei Auslastung ihrer „eigenen“ Amtssachverständigen nicht mehr prüfen muss, ob Amtssachverständige einer anderen Behörde zur Verfügung stehen würden. Die Novelle soll mit 01.01.2026 in Kraft treten.

Fortsetzung von
Seite 1 ➤

Aber weg von der Deregulierung hin zur Entbürokratisierung. Zu den dortigen Graubirnen zählt die lange Dauer diverser Anlagungsverfahren. Gesetzlich besteht eine behördliche Entscheidungspflicht binnen sechs Monaten, diese wird gerade bei der Genehmigung oder Änderung von Abfallbehandlungsanlagen häufig überzogen. Das dafür vorgesehene Instrument einer Säumnisbeschwerde, welches dem Antragsteller an die Hand gegeben wird, ist nicht hilfreich. Als Unternehmer will man es sich ja mit der Behörde nicht verscherzen, braucht man diese doch in der Regel öfter. Vielmehr hat der Gesetzgeber hier „interne“ Regulative vorzusehen.

Nicht zu verstehen ist auch, dass für ähnliche Fachbereiche in Genehmigungsverfahren mehrere Amtssachverständige beigezogen werden. So könnte beispielsweise die gewerbetechnische Fachabteilung auch die Immissionsseite mitbeurteilen. Derzeit erstellt der Gewerbetechner sein Emissionsgutachten und schickt es weiter an den Immissionssachverständigen, der mit seinem Gutachten auf der emissionstechnischen Expertise aufbaut. Wer davon betroffen ist, weiß, das dauert.

So gäbe es noch viele Dinge - gerade im Abfallrecht - anzusprechen, die einer Deregulierung bzw. einer Entbürokratisierung harren. Das würde aber den Platz in unserem Newsletter sprengen. Ob das Entbürokratisierungspaket unter dem Weihnachtsbaum jene Freude bringt, welche die Politik verspricht, wir werden es sehen. Bevor wir eines Besseren belehrt werden, halten wir es vorerst mal mit dem alten Goethe: „Die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube“.

Abschließend wünschen wir euch beim Lesen unserer ersten Ausgabe im Jahr 2026 wieder viel Freude und einen guten Start ins neue Jahr! *Euer Redaktionsteam*



**DONNERSTAG, 15.01.2026,
17.00 UHR**

Fortbildung für Leiter von Deponieanlagen
WIFI Innsbruck

**MITTWOCH, 04.02.2026,
10.00 - 16.30 UHR**

Innsbrucker Abfall- und Ressourcentag 2026
Nähere Infos auf <https://www.oewav.at/#>

**DIENSTAG, 17.02.2026,
13.00 - 17.30 UHR**

EDM & Jahresabfallbilanzmeldung für Depo-
niebetreiber und Recyclingbetriebe
Veranstaltungszentrum NOVUM, Innsbruck
Anmeldung: office@projekt-partner.at

**DIENSTAG, 03.03.2026,
14.00 UHR**

Arbeitskreis „Baurestmassen“
WK Tirol - Innsbruck

**DIENSTAG, 02.06.2026,
14.00 UHR**

Arbeitskreis „Baurestmassen“
WK Tirol - Innsbruck

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber: Arbeitsgruppe Baurestmassen, WK Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck. Redaktion: Dr. Heinz Löderle, DI Dr. Christian Müller, Dr. Desiree Stofner. Fotos: Löderle, Stofner. Für den Inhalt der einzelnen Artikel sind die jeweils benannten Autoren verantwortlich. Die Inhalte der Artikel spiegeln nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion wieder. Redaktionelle Betreuung: oberhollenzer kommunikation. Layout: www.katrinstillner.at